

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Allgemeinverfügung
zur vorübergehenden vollständigen Schließung von Schulen im Zusammenhang mit
der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie**

**Vom 21. April 2021
Az. 15-5422/4**

Aufgrund des § 5a Absatz 8 Nummer 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021 (SächsGVBl. S. 334), der zuletzt durch die Verordnung vom 16. April 2021 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus folgende

Allgemeinverfügung:

1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung

- 1.1. Diese Allgemeinverfügung regelt die vorübergehende vollständige Schließung von Schulen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenzbeschulung teilnehmende Person eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist.
- 1.2. Die in der **Anlage** aufgeführten Schulen werden vorübergehend vollständig geschlossen.

2. Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt

- 2.1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 21. April 2021 bestimmt.
- 2.2. Diese Allgemeinverfügung wird am 22. April 2021 wirksam und mit Ablauf des 30. April 2021 unwirksam.
- 2.3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

Anlage:

Vorübergehende vollständige Schließung von Schulen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 29. März 2021, zuletzt geändert am 16. April 2021 (nachfolgend: SächsCoronaSchVO) ermöglicht es u. a., Schulen vorübergehend teilweise oder vollständig zu schließen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenzbeschulung teilnehmende Person eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist. Hiermit sollen Neuinfektionen möglichst vermieden und Infektionsketten unterbrochen werden. Unter Rücksichtnahme auf das hierdurch betroffene Recht auf Bildung sind an eine vorübergehende teilweise oder vollständige Schließung jedoch besondere Anforderungen zu stellen. Eine vereinzelte Infektion an der jeweiligen Schule reicht hierfür nicht aus.

B. Besonderer Teil

Zu 1.:

Zu 1.1.:

Beschrieben wird der unter A. Allgemeiner Teil näher erläuterte Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung. Basierend auf § 5a Abs. 8 SächsCoronaSchVO kann die vorübergehende vollständige und teilweise Schließung von Schulen durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus angeordnet werden.

Zu 1.2.:

Die in der **Anlage** aufgeführten Schule werden vorübergehend vollständig geschlossen.

Die Grundschule Burkhardtsdorf im Landkreis Erzgebirge mit insgesamt 218 Schülerinnen und Schülern ist aktuell von Infektionen mit dem Corona-Virus betroffen. Seit 14. April befindet sich eine komplette 2. Klasse mit 24 Schülerinnen und Schüler und die Klassenleiterin wegen eines positiven Infektionsfalls eines Schülers in Quarantäne, außerdem 14 Schülerinnen und Schüler der anderen 2. Klasse. Des Weiteren gab es weitere Corona-Fälle im Kollegium des Hortes der Grundschule. In der Folge sind 32 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 seit 14. April 2021 in Quarantäne. Die Gemeinde Burkhardtsdorf hat am 16. April 2021 aufgrund des Infektionsgeschehens entschieden, die Kindertagesbetreuung vorübergehend zu schließen. In den anderen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Ort sind alle Kinder derzeit in Quarantäne.

Seit 19. April 2021 musste wegen eines weiteren Corona-Falls eine 4. Klasse mit 23 Schülerinnen und Schülern in Quarantäne gehen, außerdem 5 Hortkinder aus der anderen 4. Klasse. Derzeit befindet sich nur noch die Klassenstufe 3 in der Schule, wobei einzelne Eltern die Kinder von der Präsenzbeschulung befreit haben. Mit Stand vom 19. April 2021 waren noch 83 Schülerinnen und Schüler in der Schule präsent. Am 21. April waren es noch 58 Schülerinnen und Schüler. Insgesamt sind derzeit 4 Schülerinnen und Schüler infiziert.

Das erhöhte Infektionsgeschehen an den in der **Anlage** aufgeführten Schulen erfordert eine vorübergehende vollständige Schließung.

Zu 2.:

Zu 2.1.:

Die Regelung legt den Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung auf den nächst zulässigen Termin fest, damit die unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen ihre Wirkung schnellstmöglich entfalten können.

Zu 2.2.:

Diese Regelung verschafft dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in zeitlicher Hinsicht Geltung. Die vollständige Schließung der Schulen gilt vorübergehend.

Zu 2.3.:

Der Widerrufsvorbehalt stellt klar, dass eine jederzeit mögliche Änderung der gegenwärtigen Infektionssituation eine – stets am allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte – Anpassung der Allgemeinverfügung nach sich ziehen kann. Wie die vergangenen Monate erwiesen haben, entwickelt sich die Infektionslage häufig dynamisch und bringt auch Anpassungen von Rechtsgrundlagen mit sich. Um mit dieser Dynamik im Interesse eines optimalen Infektionsschutzes Schritt halten zu können, bedarf es der Flexibilität in der Handhabung des rechtlichen Instrumentariums.

Zu 3.:

Die Regelung bestimmt, wo und wann Einsicht in die Originaltexte dieser Allgemeinverfügung genommen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerverte seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 21. April 2021

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Anlage

Anordnung gemäß § 5a Absatz 8 Nummer 2 SächsCoronaSchVO

Vorübergehende Schulschließung

Grundschule Burkhardtsdorf

ab 22. April 2021